

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Griechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat, daß sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, deren es bedurfte, um der Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge in der durch die Richtlinie 78/669/EWG des Rates vom 2. August 1978 geänderten Fassung und der Richtlinie 72/277/EWG des Rates vom 26. Juli 1972 über die Einzelheiten und Bedingungen für die Veröffentlichung der Bekanntmachung von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* nachzukommen,
2. der Griechischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Griechenland habe bisher entgegen seiner Verpflichtung aus Artikel 189 EWG-Vertrag und Artikel 145 der Beitrittsakte keine geeigneten Maßnahmen zur vollen Umsetzung der Richtlinien in das griechische innerstaatliche Recht getroffen. Insbesondere sei durch das Gesetz Nr. 1418/1984 über öffentliche Bauaufträge und zur Regelung damit zusammenhängender Fragen die Richtlinie 71/305/EWG nicht in nationales Recht umgesetzt, sondern lediglich (in Artikel 15 Absatz 2) das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge ausgesprochen worden.

Außerdem hätten die griechischen Behörden selbst mit Schreiben vom 7. Juli 1988 eingeräumt, daß die Richtlinien noch nicht in das griechische innerstaatliche Recht umgesetzt worden seien, soweit sie vorsähen, daß zu diesem Zweck Rechtsvorschriften erlassen werden müßten.

Klage der Gabriella Virgili-Schettini gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 2. Oktober 1989

(Rechtssache 303/89)

(89/C 278/10)

Gabriella Virgili-Schettini, wohnhaft in 14, Rue Gaaschtbiërg, L-8230 Mamer, hat am 2. Oktober 1989 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Vic Elvinger, 4, rue Tony Neuman, L-2241 Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung von Herrn Karl Colling vom 1. Februar 1989 abzuändern, mit der es abgelehnt wird,

der Klägerin ihren angesammelten Urlaub zu bestätigen;

- demgemäß die stillschweigende Zurückweisung der von der Klägerin am 25. April 1989 eingelegten Beschwerde abzuändern;
- den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin die Vergütung zum Ausgleich für die nicht genommenen Urlaubstage zu zahlen, also für 75 Tage, die mit 282 347 lfrs oder einem anderen Betrag, der gegebenenfalls durch Sachverständigengutachten zu bestimmen ist, bewertet werden;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Klägerin trägt vor, sie habe, da es innerhalb des Europäischen Parlaments üblich sei, den Urlaubsanspruch eines Jahres unbegrenzt auf das nächste Jahr zu übertragen, Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichsvergütung für die 75 Urlaubstage, die sie in den letzten Jahren aus dienstlichen Gründen nicht habe nehmen können.

Klage der Estabelecimentos Isidoro M. Oliveira SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. Oktober 1989

(Rechtssache 304/89)

(89/C 278/11)

Die Estabelecimentos Isidoro M. Oliveira SA hat am 5. Oktober 1989 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Joaquim Marques de Ascensão, Lissabon; die Zustellungsanschrift lautet: União de Bancos Portugueses (Luxemburgo) SA, 10, rue de la Grève, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen der Beklagten, mit denen der zuvor bewilligte Zuschuß des Europäischen Sozialfonds gekürzt wurde, aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften: Die angefochtenen Entscheidungen erfüllen nicht das Erfordernis der Anhörung des Mitgliedstaats gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1.

Verstoß gegen allgemeine Rechtsgrundsätze: Die Beklagte habe bei der Prüfung der Bewerbung und dem Erlaß der Entscheidung über die Gewährung von Mitteln nicht das Erfordernis der Gleichheit von theoretischen und praktischen Unterrichtsstunden aufgestellt. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes schließe die rückwirkende Anwendung einer neuen Vorschrift, die nach der Entscheidung über die Billigung erlassen worden sei, aus.

Mißachtung wohlverworbener Rechte: Die vorgenommene Kürzung habe nicht einmal die zuvor gebilligten Einheitskosten berücksichtigt. Selbst wenn die Beklagte bei der Ausübung eines etwaigen Ermessens alle Kosten, die die gebilligten Beträge überschritten hätten, als nicht gerechtfertigt erachtet und alle Einsparungen vergessen hätte, hätte sie die aus der Anwendung der zuvor gebilligten Einheitskosten tatsächlich entstandenen Kosten nicht unberücksichtigt lassen dürfen.

Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften (unzureichende Begründung): Der Ausdruck „ungerechtfertigt hohe Kosten“ erkläre nichts.

Streichung der Rechtssache 313/87 ⁽¹⁾

(89/C 278/12)

Mit Beschluß vom 28. September 1989 hat die Erste Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache 313/87 — Ingelise Andreassen und andere gegen das Europäische Parlament — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 301 vom 11. 11. 1987.

Streichung der Rechtssache 314/87 ⁽¹⁾

(89/C 278/13)

Mit Beschluß vom 28. September 1989 hat die Erste Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache 314/87 — Brian Binns und andere gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 301 vom 11. 11. 1987.

Streichung der Rechtssache 193/88 ⁽¹⁾

(89/C 278/14)

Mit Beschluß vom 28. September 1989 hat die Erste Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache 193/88 — Bernard Barbe gegen das Europäische Parlament — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 215 vom 17. 8. 1988.

Streichung der Rechtssache 107/89 ⁽¹⁾

(89/C 278/15)

Mit Beschluß vom 28. September 1989 hat die Erste Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache 107/89 — Luis G. Caturla Poch gegen das Europäische Parlament — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 184 vom 21. 7. 1989.
